

[illegible]

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Seite -2-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Es ist auf der Planzeichnung klarzustellen, in welchem Verhältnis dieser B-Plan zum Ursprungsplan „Siedlungserweiterung Hönow“ (oder Planänderung in diesem Baufeld) steht und ob nur die Festsetzungen dieses B-Planes in diesem Bereich gelten. (A 2) Unter Pkt. 5.4 der Begründung ist der Stand der Flächennutzungsplanung zu aktualisieren.	Klarstellung - Planänderung in diesem Geltungsbereich - Festsetzungen gelten nur in diesem Bereich Aktualisierung Pkt. 5.4 der Begründung
	11.07.2017	Untere Denkmalschutzbehörde, Baudenkmalpflege	
		Keine Belange	Kein Abwägungserfordernis!
	21.07.2017	Abfall- und Bodenschutzbehörde	
		Es bestehen von Seiten der uAWB/uB, gegen den vorliegenden Entwurf zum o. g. Bebauungsplan, keine Einwände. Die nachfolgende Forderung sowie der Hinweis sind im weiteren Planverfahren in entsprechendem Umfang in die Planungsunterlagen einzustellen bzw. zu beachten. 1. Hinweis 1.1 Nach dem Datenbestand entsprechend dem bei der uAWB/uB geführten Altlastenkatasters befindet sich innerhalb des in den Antragsunterlagen dargestellten Geltungsbereiches keine registrierte Altlast- oder Altlastverdachtsfläche i.S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes. 2. Forderung 2.1 Gemäß §§ 30 und 31/1 BbgAbfBodG sind festgestellte Kontaminationen und organoleptische Auffälligkeiten im Boden sowie ggf. auf den Flächen abgelagerte Abfälle, der uAWB/uB zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend anzuzeigen.	Kein Abwägungserfordernis! Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen und Beachtung bei der Umsetzung

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Rechtsgrundlagen Brandenburgische Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. IS. 40), in der derzeit geltenden Fassung Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. IS. 502), in der derzeit geltenden Fassung	
	20.07.2017	Untere Wasserbehörde Keine Einwendungen	Kein Abwägungserfordernis!
	22.06.2017	Bezüglich der Flächenbefestigungen und -versiegelungen sowie bei der Regenwasserentsorgung wird auf die Forderungen des § 54 Abs. 3 und 4 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I2012 S. 1)) verwiesen, wonach die Versiegelung des Bodens oder andere die Grundwasserneubildung beeinträchtigenden Maßnahmen nur soweit erfolgen dürfen, wie dies unvermeidbar ist. Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu befürchten ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zu versickern. Straßenverkehrsamt Das Vorhaben ist dem SVA bereits bekannt. Die Verlegung der Straße wurde uns bereits vorgestellt und für machbar eingeschätzt. Dennoch sollte die Gemeinde prüfen, inwieweit sie eine Haupteerschließungsstraße in der Art verlegen und beruhigen möchte.	Zur Kenntnis genommen und Beachtung bei der Umsetzung Kein Abwägungserfordernis! Prüfung ist erfolgt
	05.07.2017	Untere Naturschutzbehörde 3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage(R)und Maßnahmen der Überwindung (MÜ)	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		3.1 Artenschutz Nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht ein allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. § 44 regelt die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten. Das Planverfahren geht ohne detaillierte Artenprüfung (Daten hierzu liegen dem B-Plan nicht bei) davon aus, dass auf dem Baufeld 14.2. bei einer Fläche von 1,75 ha keine nach Bundesartenschutzverordnung geschützten Tierarten entsprechend dem eingeschränkten Lebensraumpotential vorhanden sind. Es ist notwendig eine eigene Bestandsaufnahme in der Art vorzunehmen, dass eine Beurteilung möglicher Planungsauswirkungen auf diese Regelungen möglich ist. Ich weise darauf hin, dass die Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten hat. Es besteht die Verpflichtung, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Planes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen. Festsetzungen, die den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, können zur Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Auf der Ebene des Bebauungsplans muss die Gemeinde die notwendigen Voraussetzungen für die Überwindung eines drohenden Verbots durch ein Hineinplanen in die „Ausnahme- / Befreiungslage“ schaffen. Meiner Behörde liegen für das Plangebiet leider keine Bestandsdaten vor. Gemäß der bacheliegenden Fläche sind Reptilien Schmetterlinge, näher und intensiver zu untersuchen. Maßnahmen der Konfliktvermeidung, die dazu bestimmt sind, Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestimmungen beim Vollzug eines B-Planes vorbeugend zu verhindern (sog. CEF- Maßnahmen), müssen bei Feststellung geschützter Arten zu ihrer Rechtswirksamkeit im Bebauungsplan dargestellt und festgesetzt werden. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Maßnahmen ihre Funktionen erfüllen. Bei Nichterfüllung der Kompensationsmaßnahme ist die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich. Die Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung, welche für einzelne Tierarten die Zuständigkeit auf die UNB überträgt, ist zu beachten (Gesetz- und Verordnungsblatt für das	Zur Kenntnis genommen Plan ist nach § 13a, Abs. 2, Nr. 4, zu beurteilen. Danach gelten die durch diesen Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe als „im Sinne des § 1a, Abs. 3, Satz 5, vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig“

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Seite -5-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Land Brandenburg Teil II-Nr. 45 vom 19.07.10). R.: §§ 39 i. V. m. 44 BNatSchG	
		3.2 Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen für das Plangebiet Meiner Behörde liegen keine weitergehenden Informationen für das Plangebiet vor.	
		4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:	
		Keine	Kein Abwägungserfordernis!
	27.06.2017	Amt für Landwirtschaft und Umwelt	
		Keine Einwendungen	Kein Abwägungserfordernis!
	23.06.2017	Wirtschaftsamt	
		Aus Sicht des Wirtschaftsamtess bestehen zu den Planvorstellungen (Bebauungsplan „Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow-Teilbereich Baufeld 14.2“, der Gemeinde Hoppegarten) keine Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis!

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Seite -6-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
Nr. 03 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Niederlassung Ost Hauptsitz Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 51 15236 Frankfurt (Oder)	14.07.2017	Das Plangebiet tangiert keine der Bundes- und Landesstraßen, für die der Landesbetrieb Straßenwesen die Straßenbaulast verwaltet. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die kommunale Brandenburgische Straße in das übergeordnete Straßennetz. Im Plangebiet befinden sich keine Planungsvorhaben der Straßenbauverwaltung. Gegen den Bebauungsplan „Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow - Teilbereich Baufeld 14.2 "der Gemeinde Hoppegarten bestehen keine Einwände.	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 04 E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg Betrieb Verteilnetze Uckermark-Barnim Zum Erlenbruch 15366 Neuenhagen	22.06.2017	Von Seiten des Unternehmens gibt es vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, grundsätzlich keine Einwände gegen die geplanten Baumaßnahmen. Eine eigenveranlasste Mitverlegung von Versorgungsanlagen im Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben schließen wir zum jetzigen Zeitpunkt aus. Als Anlage erhalten Sie von uns aktuelle Bestandspläne mit unseren eingetragenen Versorgungsanlagen. Bitte überprüfen Sie die beigefügten Bestandspläne gemäß Tabelle im Formular „Bestandsplan-Auskunft“, auf Vollständigkeit und beachten Sie die beigefügten Hinweise und Richtlinien der Bestandsplan-Auskunft. Die übergebenen Hinweise und Richtlinien sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage I im Bebauungsplan angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplanauskunft erforderlich. Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen. Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Versorgungsnetze ständigen Veränderungen unterworfen sind. Vor Beginn der Baumaßnahmen müssen daher in jedem Fall „Bestandspläne“ durch die bauausführenden Firmen (je Bauabschnitt) angefordert werden. Diese Unterlage dient als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten. Sollten sich im Baugebiet Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, halten Sie ggf. mit uns Rücksprache. Die genaue Lage unserer Versorgungsanlagen ist rechtzeitig vor Baubeginn veranlasst durch den Bauträger mittels handgeschachteter Quergrabungen zu ermitteln. Sollte es, bedingt durch die geplanten Baumaßnahmen	Kein Abwägungserfordernis! Zur Kenntnis genommen Beachtung bei der Umsetzung

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Seite -7-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel (u. a. Borde, Kantensteine, Asphalt). eine Veränderung der Verlegetiefe (u. a. durch Mulden) bzw. zur Behinderung der Baumaßnahme durch unsere Versorgungsanlagen kommen, ist rechtzeitig vor Baubeginn die Umverlegung unserer Versorgungsanlagen zu beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass der Veranlasser die entstehenden Kosten zu tragen hat. Abgeschlossene Verträge zur Kostenübernahme (Rahmenverträge mit Baulastträgern, Wegenutzungsverträge mit Kommunen usw.) finden dabei Berücksichtigung. Gern sind wir bereit eine bedarfsgerechte Versorgung des Vorhabens durchzuführen. Unsere konkrete netztechnische Planung können wir jedoch erst beginnen, wenn uns ein Antrag zum Anschluss an das Versorgungsnetz vorliegt und wir daraus den erforderlichen Leistungsbedarf sowie beabsichtigte Netzanschlussstellen ersehen. Aus diesem Grund möchten wir schon zu diesem frühen Zeitpunkt Ihrer Planung auf eine rechtzeitige Antragstellung hinweisen.	

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Seite -8-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
Nr. 05 EWE Aktiengesellschaft Betriebsabteilung Brandenburg Hegermühlenstraße 58 15344 Strausberg	05.07.2017	Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Die Netze der EWE werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrensvorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Es wird gebeten, die EWE auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Kein Abwägungserfordernis! Zur Kenntnis genommen Beachtung bei der Umsetzung

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
Nr. 06 Deutsche Telekom Technik GmbH, TNL Ost Dresdner Str. 78 A/B 01445 Radebeul	21.07.2017	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beige-fügendem Plan ersichtlich ist. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die Planung so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom können wir erst Angaben machen, wenn der Telekom die endgültigen Ausbaupläne mit entsprechender Erläuterung vorliegen. Die Deutsche Telekom wird Einzelfragen der Kostenerstattung rechtzeitig vor Baubeginn in Form einer Kostenübernahmevereinbarung mit Ihnen regeln. Zur Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien innerhalb des Plangebietes erforderlich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die Sicherung der zu verlegenden Telekommunikationslinien auf dem Grundstück erfolgt über den Abschluss eines Grundstück-Nutzungsvertrag (GNV) gemäß § 45a Telekommunikationsgesetz (TKG) mit dem jeweiligen Eigentümer. Die Neuversorgung des Grundstückes ist vom jeweiligen Eigentümer über den Bauherrenservice (0800 330 1903 oder www.telekom.de/umzug/bauherren-service) zu beauftragen. Sämtliche Unterlagen werden von dort abgefragt und zur Verfügung gestellt. Der Hausanschluss muss einzeln beauftragt werden und kostet derzeit pauschal 799,95€.	Kein Abwägungserfordernis! Zur Kenntnis genommen und Beachtung bei der Umsetzung

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Es wird gebeten, die Hinweise zu berücksichtigen, die Deutsche Telekom an der weiteren Planung zu beteiligen und den Beschluss des Bebauungsplanes zu übersenden.	
Nr. 07 Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke	18.07.2017	Immissionsschutz Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung Planungsziel Planungsziel ist den Neubau einer Grundschule, einer durch die Schule und Vereine genutzten 2- Feldhalle und eines Sportplatzes für den Bedarf der Schule und des Horts. Die Festsetzung des vorliegenden Planentwurfes beinhaltet hierfür eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Anlage für Schule, öffentliche Verwaltung, soziale und kulturelle Zwecke". Fachliche Informationen Grundlage: §§ 3,50 BImSchG Von der beschriebenen Nutzung können im Besonderen Geräuschemissionen ausgehen. Ein Konflikt zwischen den vorhandenen angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen und den Nutzungen Schule und Schulsport ist nicht zu erwarten. Nachfolgend wird ein Hinweis gegeben. Schule Von Grundschulen gehen Geräuschemissionen aus, die insbesondere vom Verhalten der Kinder bestimmt werden. Als Quellen sind vor allem die Außenanlagen mit dem Pausenhof, Schulsportfreiflächen sowie die Sporthalle und Stellflächen für Pkw zu benennen. Der Pausenhof unterliegt als „Anlage für soziale Zwecke" nicht dem Anwendungsbereich der TA Lärm. Nach den Pflichten für Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen entsprechend §22(1a) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind Geräuscheinwirkungen von Kindertageseinrichtungen im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und - richtwerte nicht herangezogen werden. Sportanlage Die Beurteilung von Sportanlagen erfolgt auf Grundlage der 18.BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) vom 18. Juli 1991 (geändert 09.02.2006). Nach § 5 Abs. 3 der 18. BImSchV sind bei der Ermittlung der Geräuschemissionen, Anlagen die dem	Kein Abwägungserfordernis! Zur Kenntnis genommen

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Schulsport dienen, außer Betracht zu lassen. Hinweise für die Planung Bei der weiteren Planung sollte darauf geachtet werden, dass Anlagen von denen Geräusche ausgehen {z.B. Pausenhof) einen angemessenen {Rücksichtnahme erkennbar machenden) Abstand zur Wohnbauflächen wahren. Weiterhin verweise ich für die Sportstätte auf § 3 der 18. BImSchV mit möglichen Maßnahmen der Minderung. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Sporthalle auch durch Verneine genutzt werden soll. Diese Nutzung der Halle unterliegt den Anforderungen der 18. BImSchV. Nach den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung ist auch die Zulässigkeit von sozialen und kulturellen Nutzungen gegeben. Je nach Art und Umfang können von diesen Nutzungen insbesondere Geräuschemissionen ausgehen u.a. ist die Mehrfachnutzung der Flächen im Planungsziel beschrieben. Wird eine über die oben beschriebene Nutzungen i.Z. mit der Grundschule hinausgehend geräuschrelevante Nutzung geplant, sollten hierzu Betrachtungen zu den Auswirkungen der Geräuschemissionen erfolgen. Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Beachtung bei der Umsetzung Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 08 Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Regionale Planungsstelle Berliner Str. 30 15848 Beeskow		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Seite -12-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
Nr. 09 Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe Ernst-Thälmann-Str. 5 15345 Rehfelde	28.06.2017	In dem Bereich des oben genannten Plangebietes befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer und Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“.	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 10 Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf	26.06.2017	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 11 mobus Märkisch-Oderland Bus GmbH August-Bebel-Straße 25 15344 Strausberg		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 12 Landesamt für Bauen und Verkehr Abt. 2, Dez. 22 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten	11.07.2017	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Die geplante Verschwenkung der Brandenburgischen Straße erachte ich aus verkehrssicherheitstechnischen Aspekten jedoch als ungünstig, da in den Bereichen der Marderstraße und Schulstraße vierarmige Knotenpunkte mit unmittelbar folgender Kurvenführung entstehen würden. Es sollte geprüft werden, ob ein direkter Stich zwischen Schulstraße und Marderstraße möglich ist, oder die nördlichen Einmündungsbereiche von Schulstraße und Marderstraße zur Brandenburgische Straße zu kappen und weiter nördlich an die Verschwenkungsbögen der Brandenburgischen Straße zu verschieben. Für die Verkehrsbereiche Straßen, übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder	Kein Abwägungserfordernis! Zur Kenntnis genommen

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Seite -13-

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 4, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Zustimmungen unberührt.	
Nr. 13 Wasserverband Strausberg-Erkner Am Wasserwerk 1 15344 Strausberg	30.06.2017	Gegen den genannten Entwurf bestehen seitens des WSE keine grundsätzlichen Bedenken. Die Brandenburgische Straße, die Marderstraße und die westliche Schulstraße sind wassertechnisch erschlossen. Die geplante Bebauung kann über diese Leitungen versorgt werden. Bei Bedarfsänderungen ist eine erneute Prüfung erforderlich. Sofern eine wassertechnische Erschließung innerhalb des Baufeldes vorgenommen werden soll, ist diese durch den Vorhabenträger zu realisieren. Vorab ist vom Vorhabenträger eine vertragliche Vereinbarung mit dem Wasserverband abzuschließen.	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 14 Stadt Altlandsberg Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 15 Gemeinde Schöneiche (Nachbargemeinde)	28.06.2017	Belange der Gemeinde werden von vorgenannter Planung nicht berührt. Es bestehen weder Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin die die Planung berühren noch sind solche beabsichtigt. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin betrachtet die Planung als abgestimmt i. S. v. § 2 (2) BauGB.	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 16 Gemeinde Neuenhagen (Nachbargemeinde)		Keine Äußerung	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 17 Gemeinde Ahrensfelde (Nachbargemeinde)	30.06.2017	Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 18 Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf (Nachbargemeinde)	14.07.2017	Von den Planungszielen des Bebauungsplanes „Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow- Teilbereich Baufeld 14.2“, werden keine Belange des Bezirkes Marzahn-Hellersdorf berührt.	Kein Abwägungserfordernis!
Nr. 19 Bezirksamt Treptow-Köpenick (Nachbargemeinde)	19.07.2017	Zum o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen seitens der vorbereitenden Bauleitplanung Treptow-Köpenick keine Bedenken.	Kein Abwägungserfordernis!

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Seite -1-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
Nr. 1	11.07.2017	Die vorgeschlagene Lösung „Umleitung der Brandenburgischen Straße“ ist die denkbar schlechteste, weil zu aufwendig, ineffektiv und sehr teuer. Wesentlich einfacher, effizienter und viel billiger wäre nachstehende Lösung: 1. In Höhe der bestehenden Verkehrsinsel Anbringung und „Zebrastrreifen“ auf den Fahrbahnen. 2. Zusätzliche an den Kreuzungen „Brandenburgische Straße/Marderstraße“ und „Brandenburgische Straße/Schulstraße“ Anbringung von Verkehrszeichenschildern „Tempolimit 30 km/h“ und Hinweisschildern „Achtung ! Kinder – Schule“.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!
Nr. 2	20.07.2017	Wir sind gegen die Verschwenkung der Brandenburgischen Straße. Durch die Verschwenkung der Brandenburgischen Straße entsteht ein neuer Gefahrenbereich zwischen geplanter Schule und vorhandenem Kindergarten. Um eine Entschleunigung der bestehenden Brandenburgischen Straße zu erreichen, wäre es sinnvoller, einen Blitzer zu installieren. Zu Punkt 8.1. Auf der einen Seite wird über Entschleunigung des Verkehrs geredet, aber auf der anderen Seite wird die Verzögerung der Verschwenkung für den Autofahrer mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h berechnet (völlig unverständlich). Wir sind gegen den Bau der neuen Schule, da bereits eine Grundschule am Bahnhof Hönow vorhanden ist. Auf diesem Gelände ist genug Platz, um diese Schule zu erweitern. Des Weiteren gibt es dort eine bessere Verkehrsanbindung (U-Bahn, Bus ...)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen!
Nr. 3	11.07.2017	Die Planzeichnung gibt keine Auskunft, wo der Eingang zum Schulcampus sein wird. Zwangsläufig wird in Richtung Haupteingang zum Schulbeginn der Verkehr stark zunehmen. Es muss eine Möglichkeit geschaffen werden, kurzzeitig anzuhalten und Kinder aus dem Pkw aussteigen zu lassen, die dann, <u>ohne</u> die Brandenburgische Straße queren zu müssen, in die Schule können. Außerdem sollte angedacht werden, die Anrainerstraßen für den Durchgangsverkehr zu sperren bzw. entsprechend zu gestalten, denn dort gibt es keine Nebenfahrbahnen (Gehwege + Radwege usw.)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung berücksichtigt.
Nr. 4	20.07.2017	Der Neubau einer Schule in Hönow ist aus meiner Sicht unnötig. Da derzeit genutzte Gelände der Gebrüder Grimm Grundschule ist ausreichend. Die Lage an den Verkehrsanbindungen in Hönow und an Berlin ist für unsere Grundschüler verkehrsgünstig und absolut verkehrssicher. Eine Instandsetzung des vorhandenen Gebäudes und eine bessere technische Ausstattung machen einen Neubau notwendig.	Der Hinweise wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 5	25.07.2017	Hierzu möchte ich nachfolgende Anregungen und Bedenken vorbringen: Der Entwurf des Bebauungsplanes ist m.E. in der derzeitigen Form rechtswidrig!	

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung

Seite -2-

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ist nur zulässig wenn der Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche von max. 20000m² aufweist. Die Ausschreibung beinhaltet aber die Baufelder 14.2 und 26.1. Diese haben laut Geo-Portal eine Fläche von ca. 27000 m². Im Entwurf des Bebauungsplanes wird für den Schulcampus eine Fläche von 17500 m² benötigt. Das Baufeld 26.1 hat allein bereits eine Größe von ca. 20.000 m² und könnte bei Bedarf nach Süden in Richtung Rodelberg noch weiter vergrößert werden. Eine Variante die u.a. auch von Mitgliedern der Gemeinde bzw. des Ortsbeirates vorgeschlagen wurde. Damit ist eine Verschwenkung der Brandenburgischen Straße aus Platzgründen nicht erforderlich !! Ein Verkehrsgutachten , dass den zusätzlichen Verkehr und dessen Auswirkungen auf die neue Straßenführung liegt nicht vor, obwohl das dringend für die Einschätzung des Verkehrs erforderlich ist. Die Brandenburgische Straße ist iZ. eine sehr übersichtliche weithin einsehbare Durchgangsstraße. Sie hat einen Busverkehr derzeit im Studentakt, LKW und Pkw Verkehr. Desweiteren Radfahrer und Fußgänger. Probleme treten bisher lediglich im Winter bei Schneefall auf , wo eine ordentliche Schneeberäumung in der Regel erst am 2. Tag nach Schneefall erfolgt. Ist dann jedes Jahr Thema bei Sitzungen des Ortsbeirates bzw. der Gemeinde." Wir klären das, im nächsten Jahr das selbe Thema". Ich wohne jetzt seit 18Jahren an der Brandenburgischen Straße und habe bisher keinen Unfall mitbekommen. -Mit Fertigstellung des Schulcampus verändert sich die Verkehrssituation gravierend !! Zu Schulbeginn und zum Schulschluss wird der Verkehr drastisch zunehmen. Ca. 450 -500 Schüler dazu Lehrer usw. werden dann in einem kurzen Zeitraum zur Schule strömen. Der Bustakt muss verkürzt werden.	Der Aussage wird nicht gefolgt, da im Baufeld 26.1 bereits ein rechtskräftiger B-Plan besteht und nicht erneut überplant werden muss, somit ist für Baufeld 14.2 das Verfahren nach § 13a BauGB zulässig. Baufeld 26.1 lässt eine Vergrößerung in Richtung Süden gem. FNP nicht zu. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Vorhaben berücksichtigt.

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Seite -3-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Viele Eltern werden ihre Kinder mit einem Pkw zur Schule bringen. Das erfolgt aus beiden Richtungen. Dazu werden sie am Straßenrand anhalten und damit die Straßenbreite jeweils einengen. Bei trockener Witterung im Sommerhalbjahr werden vermutlich hunderte Schüler mit Fahrrad zur Schule fahren. Bekannt ist das Kinder überwiegend in kleinen Gruppen fahren miteinander reden und nicht immer auf den Verkehr achten. Mit geringem Aufwand ist die Straße an vg. Verkehr anzupassen: -Die derzeitigen Parktaschen sind jeweils zu verlängern, dazu müsste ev. auf jeder Seite der Straße ein Baum entfernt werden und die Baumscheiben um die verbleibenden Bäume verkleinert werden. Die dann verlängerten Parktaschen sind mit Hinweisschildern "nur zum Kurzparken" zu versehen. -Die Bushaltestellen sind ebenfalls auf die Lage der Parktaschen zurückzubauen um damit bei haltenden Bussen die Übersichtlichkeit der Straße beizubehalten. -Es sind 3 Fußgängerschutzwege jeweils am Anfang und in der Mitte des Straßenbereiches des Schulcampus zu errichten. -Vor der Schul-/ Marderstraße sind sog. "Berliner Kissen" in die Straße einbauen, um damit eine entspr. niedrige Fahrgeschwindigkeit zu erzwingen. -Desweiteren sind 30 Km/ h Schilder aufzustellen. Die derzeitige Straße ist mit vg. Baumaßnahmen und durch ihre Übersichtlichkeit problemlos in der Lage vg. Verkehr zu meistern•• -4.Bei Verswenkung der Straße wie im Entwurf dargestellt, wird die Straße von ca. 120 m auf ca. 250 m verlängert. Sie erhält dann auf den 250m Länge 4 rechtwinkliche Kurven. Sie wird total unübersichtlich. Jeder durch die Straße fahrende Lkw, Bus und Pkw muss dann 2 Rechtskurven durchfahren. Bekannt sind diverse Unfälle verursacht durch Lkw weil überwiegend Fahrräder im "Toten Sichtwinkel" übersehen werden. Die Sicht wird weiterhin durch in den Parknischen parkenden Fahrzeugen in der	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Brandenburgischen- sowie parallel dazu verlaufenden Marder-/Schulstraße weiter eingeschränkt. Wenn sich dann in der Straßenverschwenkung Busse /Lkw/ Pkw begegnen ,dazu Eltern mit Pkw die Straße zusätzlich einengen, einige Schülergruppen mit Fahrrädern die Straße kreuzen wollen, sind auf Grund dieser Verkehrssituation Unfälle programmiert. Dazu kommen einzelne Schüler die "zu spät" kommen und dann ohne Rücksicht auf den Verkehr die Straße queren werden. Schneefall schlechte Sichtverhältnisse im Winterhalbjahr verschärfen die Situation zusätzlich. Die im Entwurf vorgesehene " kiss § ride -Zone" für Eltern die Ihre Kinder mit Pkw zur Schule bringen verbessert die Situation nicht, sondern verschlimmert sie noch , weil einige Pkw in die Zone links einbiegen wollen/ müssen und damit den Gegenverkehr der gerade aus einer Kurve kommt behindern. Unabhängig davon müssen Kinder die mit dem Bus kommen entweder am Morgen oder Nachmittag die Straße queren. Und was ist mit den hunderten Radfahrern die ebenfalls die Straße queren müssen !! Neben der vg. dargestellten Gefährdung der Schüler kommt es zu verstärkten Lärm - und Abgasemissionen für die Anwohner der Schul -und Marderstraße sowie der Kinder der Kita die ja am nördlichen Ende des Baufeldes 14.2 liegt. Im Haushaltplan sind für die Straßenverschwenkung ca. 500.000,- Euro vorgesehen. Für eine Baumaßnahme die Unfälle programmiert und durch Lärm- und Abgas-Emmissionen die Lebensqualität div. Kita-Kinder und Anwohner wesentlich verschlechtert! Eine derartige Straße dürfte m. E. mit dem heutigem Wissen und der vorhersehbaren Verkehrsentwicklung nicht gebaut werden!!!	
Nr. 6	26.07.2017	Zu o.a. Bauvorhaben bitten wie Sie, die im Schreiben an den Landrat des Landkreises Märkisch Oderland vom 26.04.2017 (Kopie anbei) genannten Einwände und Anregungen zur Kenntnis zu nehmen und auf die Realisierung des Bauvorhabens entsprechend dem derzeit vorliegenden Bebauungsplan zu verzichten. Das Schreiben vom 26.04.2017 blieb bislang unbeantwortet.	Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, Schreiben vom

**Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung
Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB**

Seite -5-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		In Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauBG richten wir somit diese Einwände und Anregungen erneut an Sie. Da sich diese aus dem Schreiben vom 26.04.2017 ergeben, halten wir es für entbehrlich, sie im Schreiben vom heutigen Tage erneut darzulegen. Wir dürfen Ihre Kenntnis über die örtlichen Gegebenheiten voraussetzen und haben deshalb die im Schreiben vom 26.04.2017 erwähnten Anlagen nicht beigelegt.	26.04.2017 lag für die Abwägung nicht vor.
Nr. 7	26.04.2017	Die Gemeindevertreter der Gemeinde Hoppegarten haben den Neubau der Gebrüder-Grimm-Schule beschlossen. Der Neubau soll in der Brandenburgischen Straße/Schulstraße/Marderstraße in Hönow erfolgen. Über den Neubau besteht ein Bebauungsplan im Entwurf (Planungsstand 12/2016). Die Schule befindet sich derzeit in der Kaulsdorfer Straße in Hoppegarten, Ortsteil Hönow. In den vergangenen Jahren sind erhebliche Anstrengungen unternommen und finanzielle Mittel aufgewandt worden, um die Schule zu erweitern und den baulichen Zustand zu verbessern, - so der Neubau von Kita und Hort, die Verlegung einer Zufahrtsstraße zur Kita und die Sanierung der Turnhalle. Für weitere Sporteinrichtungen wurden Flächen reserviert. Uns ist bekannt, dass für die Schule ein Sanierungskonzept erarbeitet wurde, das u.a. die Errichtung eines Anbaus und solche baulichen Verbesserungen des bestehenden Gebäudes vorsah, die einem Neubau gleichkommen. All diese baulichen Maßnahmen sollten nach den uns vorliegenden Information rd. 8 Mio. € kosten. Demgegenüber ist beim Neubau der Schule in der Brandenburgischen Straße/Schulstraße/Marderstraße mit Kosten i.H.v. 25 bis 30 Mio. € zu rechnen. Wir gehen davon aus, dass sich die Gemeinde dann in einer Höhe verschulden muss, dass für weitere Vorhaben (Bau von zwei Kitas und eines Feuerwehrgebäudes, Straßen(aus)bau, Bau und Unterhalt von Spiel- und Bolzplätzen, Weiterbildung und Einstellung von Personal, Zuschüsse für Vereine und Veranstaltungen) keine oder nur unzureichende Mittel zur Verfügung stehen. Die örtliche Lage der gegenwärtig noch in der Kaulsdorfer Straße befindlichen Schule schafft - aus unserer Sicht - ein gutes Lehr- und Lernklima. Trotz verkehrsgünstiger	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen werden geprüft.

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Seite -6-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		und zentraler Lage ist die Umgebung der Schule sehr ruhig. Die verkehrsreiche Mahlsdorfer Straße verläuft etwa 300 m von der Schule entfernt. Im Umkreis der Schule befindet sich der Parkplatz der Hönower Einkaufspassagen. Das Schulgelände grenzt an das Gelände eines Hallenschwimmbads, ein Wäldchen und ein Siedlungs- wohngebiet. Auf Grund all dieser Gegebenheiten bitten wir Sie um Prüfung, ob überhaupt ein Schulneubau an anderer Stelle notwendig ist. Darüber hinaus halten wir die Prüfung auch deshalb für erforderlich, weil nach unserer Kenntnis bislang keine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt wurde, die Prüfung weiterer potenzieller Standorte aufgrund Mehrheitsbeschluss der Gemein- devertretung abgelehnt wurde und insbesondere auch nach den uns zur Demografie vorliegenden Informationen mit einer Verringerung der Schülerzahlen bis zum Jahre 2021 zu rechnen ist. Mit dem Schulneubau ist nach dem Entwurf des Bebauungsplanes eine Straßenverschwenkung vorgesehen. Anlage 1 möchten Sie bitte den bisherigen Verlauf, Anlage 2 den nach Neubau vorgesehen Verlauf der Brandenburgischen Straße ent- nehmen. Die Verschwenkung hat zur Folge: Der nordöstliche Abschnitt der verschwenkten Straße liegt dann unmittelbar am Kin- dergarten „Rappelzappel“. Selbst bei Pflanzung von Hecken und Bäumen dürften die Kinder erheblich schädigenden Umwelteinflüssen (Abgase, Staub, - auch Feinstaub- und Lärm) ausgesetzt sein. Der Kindergarten befindet sich in einer Bodensenke, so dass eine Verstärkung schädigender Einwirkungen erwartet werden muss. Für die geplante Schule kommen die genannten Umwelteinflüsse von drei Seiten. Die Verkehrsbelastung auf der verschwenkten Straße wird sich infolge An- und Ab- fahrt der Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen und abholen, und Verdichtung des Autobusverkehrs deutlich erhöhen. Auch Unfallgefahren durch abbiegende Fahrzeuge (anstelle des bisherigen Geradeaus-	

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		fahrens müssen dann Fahrzeuge im Durchgangsverkehr 4 mal abbiegen) werden drastisch erhöht. Die Gebäude - auch die des Kindergartens - sind durch den Schwerlastverkehr einer spürbar erhöhten dynamischen Belastung ausgesetzt. Ebenso sind die Anwohner der durch die Verschwenkung betroffenen Schul- und Marderstraße deutlich erhöhten Abgas- und Lärmemissionen ausgesetzt, die dann in Umfang und Intensität das Maß weit überschreiten, das bei Nutzungsbeginn (um 1998-2000) und in den Folgejahren bis heute bestanden hat. Es kann infolge der mit der Straßenverschwenkung einhergehenden Wohnwertminderung nicht ausgeschlossen werden, dass Anwohner nunmehr der Auffassung sind, beim Kauf der Wohngrundstücke arglistig getäuscht worden zu sein, und Schadenersatzansprüche erheben. Gleiches dürfte für Vermieter gelten, die mit dauerhaften Mietminderungen, Kündigungen und geringeren Mieteinnahmen bei Neuvermietung rechnen müssen. Die Straßenverschwenkung dürfte bei einer Strecke von rd. 250 m Kosten von etwa 250.000 bis 300.000 € verursachen, in den Haushalt wurden gar 525.000 € eingestellt. Sollte trotz der eingangs dargelegten Bedenken der Schulneubau eine notwendige Voraussetzung für die Verbesserung der Bildungssituation unserer Kinder darstellen, halten wir es für sinnvoller, - wie in Anlage 3 dargestellt - den Neubau gegenüber, auf die südwestliche Seite der Brandenburgischen Straße zu verlegen. Der Kindergarten „Rappelzappel“ und Anwohner würden dann von einer Straßenverschwenkung verschont bleiben. Abgesehen von den nachteiligen Folgen einer Straßenverschwenkung, halten wir diese derzeit auch nicht für notwendig. Zur Erhöhung des Unfallschutzes wäre eine Ausweitung der Brandenburgischen Straße an der Peripherie der Schule für an- und abfahrende PKW s und Schulbusse denkbar. Schulbusse könnten ausschließlich auf der Brandenburgischen Straße aus nordwestlicher Richtung die Schule anfahren, so dass die Schüler bei An- und Abfahrt die Straße nicht überqueren müssten.	

Tabellarische Übersicht der Stellungnahmen der Bürgerbeteiligung

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Seite -8-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Wir bitten Sie, unsere Einwände und Vorschläge zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass die Gebrüder-Grimm-Schule am jetzt vorhandenen Standort saniert wird und - bei notwendigem Neubau - eine Straßenverschwenkung unterbleibt. Herrn Bürgermeister Dr. Karsten Knobbe und die Gemeindevertreter haben wir mit schriftlichen Eingaben über die aufgezeigten Probleme und Vorschläge informiert. Bislang liegen uns keine Informationen vor, dass auf den Schulneubau oder zumindest auf die Straßenverschwenkung verzichtet wird.	
Nr. 8	28.07.2017	Wir sind <u>gegen</u> die Umverlegung der Brandenburgischen Straße. - Erhöhtes Verkehrsaufkommen - Ruhestörung - Hohe finanzielle Ausgaben für ein irrsinniges Projekt - Gefährdung der dort anwohnenden Kinder	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Nr. 9	25.07.2017	In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow - Teilbereich Baufeld 14.2" der Gemeinde Hoppegarten im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zeigen wir die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen	

Bebauungsplan Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow – Teilbereich Baufeld 14.2, Entwurf, Beteiligung gem. § 3, Abs. 2 BauGB

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		- Bevollmächtigung wird versichert, Vollmacht nachgereicht - an. Namens und in Vollmacht unserer Mandanten geben wir folgende, Anregungen und Einwendungen beinhaltende, Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow - Teilbereich Baufeld 14.2" (Stand: 12/2016) - im Folgenden: der „Bebauungsplan" - mit Begründung (Stand: 12/2016) der Gemeinde Hoppegarten - im Folgenden: die „Gemeinde" - ab: Der Entwurf des Bebauungsplanes in der derzeit vorliegenden Form ist rechtswidrig. Es liegen Verstöße gegen den Grundsatz der Planerforderlichkeit (I.) sowie das Entwicklungsgebot (II.) und Abwägungsfehler (III. und IV.) vor. I. Planerforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) Es besteht kein Planerfordernis für das konkrete Plangebiet. 1. Unzulässiges Plangebiet Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist die Gemeinde, die einen Bauleitplan aufzustellen hat, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Bauleitpläne sind dann „erforderlich", wenn sie nach der planerischen Konzeption der Gemeinde als notwendig angesehen werden können (vgl. BVerwG, B. v. 17.05.1995-4 NB 30/94=NJW1995, 2572). Vorliegend fehlt die Planerforderlichkeit hinsichtlich der Festlegung des Plangebietes. Nach der planerischen Konzeption der Gemeinde gehört auch das Baufeld 26.1 mit zum Schulcampus. Dies ergibt sich nicht nur aus dem am 15.12.2014 beschlossenen Schulkonzept (AN	Der Auffassung wird nicht gefolgt. Planerfordernis ergab sich aus Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes von WA in Gemeinbedarfsfläche. Der Auffassung wird nicht gefolgt, da für Baufeld 26.1 bereits Baurecht für Gemein-

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		021/2014/14-19), sondern auch aus der Bewerberinformation „Neubau der Gebrüder-Grimm-Grundschule im Rahmen der Gesamtvergabe“. Ausweislich der Bewerberinformation (S. 4) soll durch die Bebauungsplanänderung für das Baufeld 14.2 eine Verbindung der beiden Baufelder 14.2 und 26.1 eintreten. Im Rahmen des Vergabeverfahrens soll „ein modernes Gebäudeensemble“ (S. 3) entstehen. Daraus ist ersichtlich, dass sich die Planung nach der zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeption eindeutig auf beide Baufelder (14.2 und 26.1) bezieht. Ein Planerfordernis besteht daher nicht lediglich für das Baufeld 14.2, sondern für das gesamte einheitliche Vorhaben, das die Baufelder 14.2 und 26.1 umfasst. 2. Bei zulässigem Plangebiet: Beschleunigtes Verfahren unanwendbar Es ist zu vermuten, dass das Plangebiet entgegen dem Grundsatz der Planerforderlichkeit bewusst auf das Baufeld 14.2 beschränkt wurde, um auf diese Weise rechtswidrig die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB herzustellen. Dieses ist nach § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB nur anwendbar, wenn in dem Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinn des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Gemäß der Planbegründung (Stand: 12/2016, S. 5) weist bereits das Plangebiet eine Größe von 17.500 m² auf. Höchstwahrscheinlich wäre die Maximalgröße für das beschleunigte Verfahren bei den Baufeldern 14.2 und 26.1 überschritten. Bei rechtmäßiger Auswahl des Plangebietes ist daher das Verfahren nach § 13a BauGB nicht anwendbar. II. Verstoß gegen den Flächennutzungsplan Es liegt zudem ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot vor.	bedarfsfläche besteht und keine Bauleitplanung erforderlich ist. Der Auffassung wird nicht gefolgt, da die Beschränkung auf Baufeld 14.2 rechtmäßig ist. Wie o. g., ist das Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar. Der Auffassung wird nicht gefolgt.

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für die Beurteilung der Frage, ob noch ein „Entwickeln“ vorliegt, sind die Umstände des Einzelfalles maßgeblich. Zulässig sind geringfügige Abweichungen, wobei die Geringfügigkeit nach der Gewichtigkeit im Sinn einer Quantität und Qualität - in letzterer Beziehung im Hinblick auf die Art der Fläche und ihre Bedeutung (Funktion, Wertigkeit) im städtebaulichen Gefüge - beurteilt wird (vgl. Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/ Krautzberger, BauGB, Kommentar, 124. EL Februar 2017, § 8, Rn. 36). • Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hoppegarten ist das Plangebiet als Gemeinbedarfsfläche gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für soziale Einrichtungen dargestellt. Lediglich im Bereich südlich der Brandenburgischen Straße, das nicht zum Plangebiet gehört, findet sich eine Gemeinbedarfsfläche für Schule und Sporteinrichtungen. • Die Abweichung vom Flächennutzungsplan, der Schule und Sporteinrichtungen für den Bereich südlich der Brandenburgischen Straße vorsieht und für das Plangebiet (andere) soziale Einrichtungen, ist aufgrund ihrer Bedeutung nicht lediglich geringfügig. Insbesondere Schulen kommt eine besonders herausgehobene Funktion und Wertigkeit in der städtebaulichen Planung einer Gemeinde zu. Ein „Entwickeln“ i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB liegt somit nicht mehr vor. III. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nrn. 1, 3, 9 BauGB) Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, der Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen und der Belange des Verkehrs liegen Abwägungsfehler vor. Das Gebot gerechter Abwägung ist nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt	Die im FNP dargestellte Gemeinbedarfsfläche ist nicht geteilt. Die Piktogramme für Schule, Sporteinrichtung und soziale Einrichtung bezeichnen keinen konkreten Standort, sondern beziehen sich auf die Gesamtfläche. Die Entwicklung aus dem FNP liegt damit vor. Der aufgeführte Aspekt wird berücksichtigt. Der Darstellung wird widersprochen. Das Zitat der Rechtsprechung wird zur Kenntnis genommen.

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		oder der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (vgl. BVerwG, U. V. 12.12.1969-4c105.66=BauR1970, 31). Im Rahmen der Abwägung wurde die Frage, wie sich der durch die Verlegung der Schule und Sportanlagen zusätzliche Verkehr auf die westlich und östlich angrenzenden Wohngebiete auswirkt, überhaupt nicht beachtet. Es ist zu befürchten, dass Eltern bei hohem Verkehrsaufkommen bei Schulbeginn und -ende die umliegenden Straßen in den Wohngebieten nutzen, die aufgrund des bisher nur geringen Verkehrsaufkommens ohne Fußwege ausgestattet sind. Insbesondere Kinder, die aus den Wohngebieten zu Fuß den Schulweg zurücklegen, sind einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt. Auch die Immissionen durch die an- und abfahrenden Besucher, insbesondere der Sporthallen in den Abendstunden, wurden nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse liegt somit ein Abwägungsausfall vor. Die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen wurden bei der geplanten Verlegung der Straße nicht ausreichend ermittelt. Gemäß der Planbegründung (Stand: 12/2016, S. 12) wurde die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen lediglich für die bestehende Brandenburgische Straße geprüft. Ermittlungen zur Verkehrssicherheit von Kindern, Jugendlichen, alten und behinderten Menschen bei der	Die Gemeinde hatte sich im Vorfeld der Bauleitplanung damit auseinandergesetzt, den Schulcampus durch die Brandenburgische Straße zu teilen oder den Verkehr (aus Sicherheitsgründen entschied sich die Gemeinde für letzteres) um den Schulcampus zu führen. Da gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sogar in allgemeinen Wohngebieten (WA), und um diese handelt es sich östlich und westlich vom Baufeld 14.2, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind, waren die aufgeführten Aspekte nicht zu prüfen.

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		geplanten Straßenführung mit vier Kurven mit einer Gesamtlänge von 250 m und den schlechteren Einsichtsmöglichkeiten sind nicht erfolgt. Dies stellt ein Abwägungsdefizit dar. Hinsichtlich der Belange des Verkehrs sind nicht alle erforderlichen Gesichtspunkte in die Abwägung eingestellt worden. Aus der Planbegründung (Stand: 12/2016, S. 12) ist zwar ersichtlich, dass im Jahr 2014 eine Verkehrszählung erfolgt ist. Ein Verkehrsgutachten, dass den zusätzlichen Verkehr und die Auswirkungen der neuen Straßenführung mit vier Kurven in den Blick nimmt, liegt jedoch nicht vor, obwohl dies erforderlich ist, um die Belange des Verkehrs sachgerecht in die Abwägung einstellen zu können. Somit liegt ein weiteres Abwägungsdefizit vor. IV. Keine sachgerechte Abwägung möglich durch vertragliche Bindung Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Eine sachgerechte Abwägung ist vorliegend nicht (mehr) möglich. Gemäß Anlage A 1 Termine zur Bewerberinformation „Neubau der Gebrüder-Grimm-Grundschule im Rahmen einer Gesamtvergabe" sollte der Zuschlag bereits am 09.05.2017 erfolgt sein. Dieser Termin wurde nunmehr auf den 11.09.2017 verlegt, so dass die Vergabe vor dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen wird. Gegenstand des Vergabeverfahrens ist gemäß der Bieterinformation (S. 4) die einheitliche Bebauung der Baufelder 14.2 und 26.1 ohne Trennung durch die Brandenburgische Straße. Bei einem Absehen von der Verlegung der Straße und damit einer Abweichung vom ausgeschriebenen Vorhaben würde sich die Gemeinde Hoppegar-	Die Verlegung der Brandenburgischen Straße wurde vom zuständigen Straßenverkehrsamt des Landkreises MOL vorgestellt und für realisierbar gehalten. Ein zusätzliches Verkehrsgutachten war nicht gefordert. Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Der Auffassung wird nicht gefolgt, da eine Beauftragung erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes erfolgt.

Nr. / Verfasser (beteiligte Träger öffentlicher Belange)	Datum	Inhalt der Äußerung (vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken)	Vorschlag der Verwaltung (Empfehlungen und Hinweise zur Abwägung)
		ten zumindest schadensersatzpflichtig machen, möglicherweise wäre sogar eine zeit- und kostenintensive Wiederholung des Vergabeverfahrens erforderlich. Aus diesen Gründen ist es höchstwahrscheinlich, dass sich die Gemeinde im Rahmen der Abwägung unzulässigerweise von wirtschaftlichen Interessen aufgrund einer Bindung durch das Vergabeverfahren leiten lässt und aus diesem Grund alternative Planungen nicht im gebotenen Maß berücksichtigt. Dies stellt eine rechtswidrige Abwägungsüberschreitung dar. V. Zusammenfassung • Unsere Mandanten halten die Aufstellung des geplanten Bebauungsplanes für rechtswidrig. Daher wird die Planung entsprechend dem Entwurf des Bebauungsplanes abgelehnt und zugleich angekündigt, einen etwa festgesetzten Bebauungsplan einem Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) zu unterziehen. • Unsere Mandanten wünschen, über das weitere Planaufstellungsverfahren informiert zu werden und behalten sich vor, zu Planänderungen und/oder neuen und/oder geänderten Planunterlagen eine ergänzende Stellungnahme abzugeben. • Gleichwohl verschließen sich unsere Mandanten Gesprächen mit der Gemeinde nicht. Unsere Mandanten bezwecken zunächst keinesfalls die Verhinderung der Planung, sondern sind vielmehr daran interessiert, im Einvernehmen mit der Gemeinde möglichst frühzeitig eine sachgerechte Lösung zu finden, durch die das erhöhte Verkehrsaufkommen angemessen bewältigt werden kann.	Die weiteren Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen.